

## **Verfahrensweise wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte ab dem 01.03.2016**

### **Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft mit Abschluss (Hilfskräfte mit Diplom/Masterabschluss oder Hilfskräfte mit Bachelor/Fachhochschulabschluss die NICHT im Masterstudium immatrikuliert sind) gemäß § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz:**

Der Abschluss eines befristeten Vertrages mit einer wissenschaftlichen Hilfskraft mit Abschluss (siehe oben) ist nur möglich, wenn die Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifikation erfolgt und überwiegend wissenschaftliche Leistungen erbracht werden.

Neben der Befristung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifikation sind bei dieser Beschäftigtengruppe wie bisher auch Verträge mit einer Befristung wegen Drittmittelfinanzierung möglich. Bitte beachten Sie hierbei, dass sich die Laufzeit des Vertrages am bewilligten Projektzeitraum orientieren muss.

Zur Gewährleistung des vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziels einer wissenschaftlichen Qualifizierung sind beim Beschäftigungsumfang 10 Wochenstunden nicht zu unterschreiten.

Eine für die Hilfskräfte mit Abschluss gesondert auszufüllende Anlage zum Vertrag finden Sie an gewohnter Stelle auf den Serviceseiten der Verwaltung; zudem erscheint diese auch, wenn Sie den Vertrag für Hilfskräfte mit Abschluss aufrufen, automatisch. Ich bitte Sie, darauf zu achten, dass diese Anlage immer ausgefüllt, unterschrieben und zusammen mit dem Vertrag bei der Personalabteilung eingereicht wird.

### **Studienbegleitende Beschäftigung als studentische Hilfskraft ohne Abschluss gemäß § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz:**

Nach dieser neu eingeführten Regelung für Hilfskräfte ohne Abschluss sind befristete Verträge mit Studierenden, die an einer deutschen Hochschule für ein Studium, welches zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind, bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren zulässig. (Immatrikulationsbescheinigung ist Voraussetzung und immer beizufügen!).

Hierbei sind alle Zeiten ohne Abschluss (vor einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss) sowie auch nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (sofern ein weiterer angestrebt wird; d.h. Immatrikulation in einem Masterstudiengang) zu berücksichtigen. Die Höchstgrenze von sechs Jahren gilt für beide „Phasen“ gemeinsam. Für die Beschäftigung im Rahmen eines Vertrages mit Bachelor-Abschluss gilt die 6-Jahresgrenze unter Anrechnung/Berücksichtigung bereits verbrauchter Zeiten vor dem ersten Studienabschluss.

Diese Regelung gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Es werden alle Verträge – auch solche mit geringem Stundenumfang – berücksichtigt.

Es sind auch alle Beschäftigungen als studentische Hilfskraft an anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen bei der Berechnung der Höchstgrenze einzubeziehen.

Für Hilfskräfte, die nach § 6 WissZeitVG, studienbegleitend beschäftigt werden, ist nach Ausschöpfung der 6-jährigen Höchstbefristungsdauer keine Befristungsoption über eine anschließende Drittmittelbefristung vorgesehen.